**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

**der ACO Selbstbau Vertrieb GmbH**

**I. Geltungsbereich, Ausschließlichkeitsregelung**

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsanbahnungen

und Geschäftsabwicklungen, in deren Zuge vorgenommenen Lieferungen oder Leistungen

sowie jeglichen sonstigen zwischen den Parteien erwachsenen Rechtsbeziehungen.

2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Etwaige abweichende Bedingungen

des Kunden verpflichten uns nicht, es sei denn, wir haben sie ausdrücklich schriftlich

anerkannt. Schweigen auf abweichende Geschäftsbedingungen hat keinerlei

Erklärungswert und gilt in keinem Fall als Zustimmung zur Einbeziehung oder

Anerkennung abweichender Bestimmungen. Vorsorglich wird jeglichen

Geschäftsbedingungen sowie deren Einbeziehung als Geschäftsgrundlage ausdrücklich

widersprochen.

3. Der Kunde erklärt mit Auftragserteilung die Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils

aktuellen Fassung erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben und mit ihrer Geltung

für das zugrundeliegenden Geschäft und alle zukünftigen Geschäfte einverstanden zu

sein.

**II. Vertragsgegenstand, Zustandekommen des Vertrages**

1. Vertragsgegenstand ist – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – die Lieferung von

Produkten aus dem gegenwärtigen Lieferprogramm.

2. Produktbeschreibungen, Preisspezifikationen, Beispielrechnungen und Konzeptpapiere

sind, soweit Sie in den Vertrag nicht einbezogen sind, nur informatorisch und nicht

verbindlich. Öffentliche Äußerungen von unserer Seite werden nur dann Bestandteil

dieses Vertrages, wenn in diesem Vertrag ausdrücklich hierauf Bezug genommen wird.

Konstruktive und technische Änderungen der vereinbarten Leistungen behalten wir uns

vor, soweit sie handelsüblich und zumutbar sind. Eine Bezugnahme auf DIN-Vorschriften

ist Leistungsbeschreibung und keine Zusicherung von Eigenschaften. Kundenseitige

Zweckbestimmun- gen oder Produktionsanforderungen sind nur dann verbindlich, wenn

sie einvernehmlich schriftlich Vertragsbestandteil geworden sind.

3. Unsere Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung oder auftragsgemäßer

Lieferung stets freibleibend und unverbindlich. Mündliche Vereinbarungen und

Nebenabreden sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Vereinbarungen gelten vorbehaltlich nachweislicher Rechen- oder Schreibfehler und

Irrtümer. Mündliche Angebote und Zusagen von Vertretern, Verkäufern oder

Mitarbeitern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Skizzen oder Plänen und anderen von uns

erstellten Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen

Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind unaufgefordert an uns komplett

zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht an uns erteilt wird. Die Fertigung von Kopien oder

Abschriften ist untersagt

2

**III. Preise/Versand**

1. Für Preise und Versand gelten die jeweils gültigen Programmangebote.

2. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten ab

Werk einschließlich freier Verladung, Transportmittel und nicht abgeladen (Verpackung).

3. Lieferungen ab Euro 1.000,00 Auftragswarennettowert erfolgen frachtfrei und nicht

abgeladen. Für Lieferungen unter Euro 1.000,00 Auftragswarennettowert berechnen wir

eine einmalige handelsübliche Frachtkosten- und Kommissionierungspauschale in Höhe

Euro 50,00, soweit vor Versendung eine andere Frachtkostenregelung nicht schriftlich

vereinbart wurde.

**IV. Lieferfristen**

1. Angegebene Liefertermine sind unverbindlich, sofern nicht ein verbindlicher Liefertermin

vereinbart ist. Geraten wir in Verzug, kann der Kunde uns eine angemessene Nachfrist

setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurücktreten, soweit eine Erfüllung für ihn kein

Interesse hat. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen sind zulässig.

2. Rohstoff- oder Energiemangel, Streik, Aussperrungen, Verkehrsstörungen und behördliche

Verfügungen sowie Liefer- und Ausführungsterminüberschreitung von Vorlieferanten,

3. Betriebsstörungen, Fälle höherer Gewalt und andere Umstände, die von uns oder einem

für uns arbeitenden Betrieb nicht zu vertreten sind, verlängern, soweit sie unsere Lieferund

Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, unsere Lieferfristen in angemessenem Rahmen.

4. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden

voraus.

**V. Mängelhaftung**

1. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware bei der Übergabe unverzüglich zu

2. untersuchen und äußerlich erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im

Übrigen sind Beanstandungen von Lieferungen unter sofortiger Einstellung etwaiger

Bearbeitung, Benutzung oder Weiterveräußerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen,

verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung. Unsere in angemessener Zeit

ergehenden Weisungen sind abzuwarten.

3. Soweit ein Mangel an der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur

Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen

mangelfreien Sache berechtigt oder nehmen die Kaufsache gegen Erstattung der Zahlung

zurück. Im Falle der Mangelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen der Beseitigung

nur bis zur Höhe des Kaufpreises.

Erhöhen sich die Kosten der Nacherfüllung dadurch, dass die Ware an einen anderen Ort

als den bestimmungsgemäßen Ort verbracht wurde, so gehen die zusätzlich entstehenden

Kosten insoweit auf den Käufer über. Für Kosten einer durch den Käufer selbst

durchgeführten Mangelbehebung haben wir nur dann aufzukommen, wenn wir hierzu eine

schriftliche Zustimmung gegeben haben oder eine Ersatzvornahme wegen Gefahr im

Verzuge oder Leistungsverzug unsererseits erforderlich war.

3

4. Ein Anspruch auf Mängelhaftung besteht nicht, wenn ein Schaden durch unsachgemäße

Behandlung, Anwendung von Gewalt und dergleichen verursacht wurde. Dies gilt

insbesondere, wenn von uns erteilte Einbauempfehlungen oder sonstige Hinweise nicht

beachtet werden. Das Risiko, dass verschiedene Systeme fehlerfrei kombinierbar sind,

trägt der Kunde. Ist ein einheitliches System von uns Vertragsgegenstand, so

übernehmen wir Gewähr zu den oben genannten Bedingungen.

5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder

Minderung zu verlangen.

6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab

Gefahrüber- gang.

Für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und in den Fällen des Vorsatzes bleibt es

bei der gesetzlichen Verjährung.

7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde

Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

beruhen. Soweit und keine vorsätzliche Vertragsverletzung nachgewiesen wird, ist die

Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche

Vertragspflicht verletzen; unsere Haftung ist in diesem Fall auf den vorhersehbaren,

typsicherweise eintretenden Schaden begrenzt.

9. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem

Produkthaftungsgesetz.

10. Soweit nicht vorstehend abweichende Regelungen getroffen wurden, ist unsere Haftung

ausgeschlossen.

11. Die Haftung ist insbesondere in Fällen ausgeschlossen, in denen der Kunde gesetzliche

oder technische Vorschriften nicht beachtet.

**VI. Haftung von ACO**

1. Eine weitergehende Haftung (als in Punkt V. vorgesehen) auf Schadensersatz ist ohne

Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Dies

gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss,

wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von

Sachschäden gem. § 823 BGB.

2. Vorgenannte Begrenzung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruches auf

Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

3. Soweit gesetzlich zulässig, beschränkt sich die Haftung für versicherbare Schäden dem

Grund und der Höhe nach auf Schäden, die durch eine bestehende gesetzliche

Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

4

**VII. Zahlungsbedingungen**

1. Zahlungen sind sofort und ohne Abzug zu leisten.

2. Sie gelten erst ab dem Tage als geleistet, an welchem wir über den gesamten

Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen können. Die Annahme von Schecks, Wechsel,

Akkreditiven oder ähnlichem wird vorbehalten und gilt nur erfüllungshalber. Hiermit

verbundene Zinsen, Kosten und Spesen trägt in vollem Umfange der Kunde.

3. Für die Dauer seines Zahlungsverzuges berechnen wir unter Vorbehalt der

Geltendmachung weiteren Verzugschadens vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in

Höhe von 8 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Der Nachweis eines

höheren oder geringeren Schadens bleibt beiden Vertragspartnern vorbehalten.

4. Auch im Falle der Zwischenabrechnung sind wir vorbehaltlich der Geltendmachung

weiterer Rechte berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne Mitteilung an den Käufer

die Erfüllung des Vertrages bis zur Zahlungsaufnahme einzustellen oder das

Vertragsverhältnis nach zweimaligem Zahlungsverzug aufzulösen und die gelieferte

Ware zurückzuverlangen. Für die weitere Erfüllung kann Vorauszahlung verlangt werden.

5. Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig

festgestellten Gegenforderungen zulässig. Eine Abtretung von Ansprüchen durch

den Kunden ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.

**VIII. Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns an sämtlichen von uns gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der

Käufer sämtliche, aus dem Liefervertrag erwachsene Zahlungsansprüche erfüllt hat. Der

Käufer darf die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes mit

Waren verbinden oder vermischen, die nicht uns gehören. In diesem Falle erwerben wir

Miteigentum gemäß §§ 947, 948 BGB.

2. Bei Zahlungsrückstand oder anderem vertragswidrigen Verhalten des Kunden sind wir

auch ohne vorherige Fristsetzung berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen; in der

Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach

Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die

Verbindlichkeit des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten –

anzurechnen. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist eine Veräußerung,

Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügung über die gekaufte Ware

nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Bei teilweiser oder gänzlicher

Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung sind Warenrückholung, Demontage, Einstellung

weiterer Lieferungen und dergleichen sofort und ohne gerichtliche Schritte zulässig. In

Höhe der nachgewiesenen Kosten kann Schadensersatz geltend gemacht werden.

3. Der Käufer ist ferner berechtigt, die gelieferten Waren im Rahmen eines ordentlichen

Geschäftsbetriebes zu be- oder verarbeiten. Ein Eigentumserwerb des Käufers an der

Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle der Entstehung einer neuen Sache findet in

keinem Falle statt.

4. Erwerben wir Alleineigentum an der durch Verarbeitung entstandenen neuen Sache, so

finden auf den Miteigentumsanteil die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen

entsprechende Anwendung. Auch diese Sachen wird der Käufer für uns ohne Entgelt

aufbewahren.

5

5. Der Kunde ist nur berechtigt, die gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang

auch weiter zu veräußern, so lange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Bereits jetzt

tritt der Kunde die ihm aus diesem Weiterverkauf gegen seinen Abnehmer zustehenden

Forderungen oder sonstigen Vergütungsansprüche im vollen Umfang ab.

6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden

insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen

um mehr als 20 % übersteigt.

**IX. Sonderanfertigungen**

1. Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand nicht um eine Ware aus dem jeweils

aktuellen Lieferprogramm, kommt der Vertrag ausschließlich auf der Grundlage der von

uns er- stellten Auftragsbestätigung zustande.

2. Von uns angefertigte Konzepte, Zeichnungen und Beispielsrechnungen werden dem Kunden

zur Prüfung und Bestätigung übergeben. Nach der Bestätigung durch den Kunden

sind die Zeichnungen als Grundlage für den zu erstellenden Vertragsgegenstand

verbindlich. Danach erfolgende Änderungen auf Wunsch oder Veranlassung des Kunden

gehen zu dessen Lasten.

3. Soweit eine der beiden Vertragsparteien eine Bauabnahme verlangt, ist spätestens innerhalb

von 12 Werktagen der Abnahmetermin durchzuführen. Bei Abwesenheit einer der

beiden Vertragsparteien ist das schriftliche Abnahmeprotokoll umgehend der abwesenden

Vertragspartei zuzuleiten.

Wird eine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung mit Ablauf von 12 Werktagen nach

schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung als abgenommen. Hat der

Kunde die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6

Werktagen nach Beginn der Nutzung als erfolgt

4. Konstruktionszeichnungen dürfen von dem Kunden nicht an Dritte weitergegeben oder

diesen zugänglich gemacht werden. Der Kunde hat die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen,

dass dies auch durch seine Erfüllungsgehilfen beachtet wird. Bei Verletzung der

Pflicht ist uns der Kunde zum Schadensersatz verpflichtet.

**X. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rendsburg, auch für Klagen im Wechsel- und

Scheckprozess, soweit der Kunde Kaufmann ist. Wir sind berechtigt, den Kunden an seinem

allgemeinen Gerichtsstand oder am Ort der Lieferung zu verklagen.

**XI. Schriftform**

Sämtliche Erklärungen im Laufe der Vertragsdurchführung sowie sonstige Aufhebungen,

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen

bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das

Schriftformerfordernis selbst. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

6

Soweit Vertragsdokumente und/oder Geschäftsbedingungen in verschiedenen Sprachen

ausgefertigt werden, ist in Verständnis- und Auslegungsfragen sowie im Streitfall stets die

deutsche Sprachfassung rechtlich verbindlich und maßgeblich.

**XII. Anwendbares Recht**

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Durchführung des

Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der

Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des vereinheitlichten UN-Kaufrechts.

**XIII. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam

sein oder werden oder sollte sich eine Vertragslücke ergeben, wird hierdurch die Gültigkeit der

übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall eine Regelung finden,

die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt auch im Fall einer

Regelungslücke.

ACO Selbstbau Vertrieb GmbH

Stand Januar 2014